



Zu diesem Protestpunkt muss offensichtlich mit einem Irrtum aufgeräumt werden.

Das Erstellen eines Nahverkehrsplans (NVP) liegt gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Kompetenz (im Sinne von Zuständigkeit, Erstellung, Umsetzung und Verantwortung) von so genannten „Aufgabenträgern“ (i.d.R. Städte und Landkreise) und **nicht** dem/den Verkehrsunternehmen (in Mönchengladbach: NEW mobil und aktiv GmbH).

Das bedeutet, dass die Stadt Mönchengladbach als „Aufgabenträger“ sicherzustellen hat, dass die frühzeitige Beteiligung der Behindertenverbände von Beginn der Entwicklung des (neuen) NVP beteiligt werden.

Dies geschah bei der Entwicklung und Erarbeitung des Mönchengladbacher NVP 2017 nicht!.

Dies hatte zur Folge, dass diverse Aspekte der Barrierefreiheit zwar formal angesprochen worden waren, jedoch der vom Stadtrat beschlossene NVP schon in der tatsächlichen Planung aber auch in der Umsetzung unzureichend bis gar nicht berücksichtigt wurde.

Ein NVP enthält u.a. Vorgaben für die bauliche Barrierefreiheit durch den Straßenbaulastträger und für die/das Verkehrsunternehmen.

Straßenbaulastträger ist in Mönchengladbach die Stadt Mönchengladbach selbst.

Verkehrsunternehmen erhalten vom Aufgabenträger (hier: Stadt Mönchengladbach) die Konzession, für einen bestimmten Zeitraum bestimmte Linien betreiben zu dürfen.

Das sind aktuell in Mönchengladbach die **NEW mobil und aktiv GmbH** und weitere „externe“ (Bus-)Verkehrsunternehmen, die Linien betreiben, die das Umland an das Mönchengladbacher ÖPNV-Netz anbinden.